

2. Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 90/435 ist dahin auszulegen, dass er die Mitgliedstaaten nicht ermächtigt, eine nationale Vorschrift wie Art. 198 Nr. 10 des Einkommensteuergesetzbuchs 1992, das durch den Königlichen Erlass vom 10. April 1992 koordiniert und durch das Gesetz vom 12. Juni 1992 bestätigt wurde, anzuwenden, da sie über das zur Verhinderung von Steuerhinterziehungen und Missbräuchen erforderliche Maß hinausgeht.

⁽¹⁾ ABl. C 136 vom 18.4.2016.

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 26. Oktober 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Upper Tribunal [Tax and Chancery Chamber] — Vereinigtes Königreich) — The English Bridge Union Limited/Commissioners for Her Majesty's Revenue & Customs

(Rechtssache C-90/16) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Steuerrecht — Mehrwertsteuer — Richtlinie 2006/112/EG — Befreiung von Dienstleistungen, die in engem Zusammenhang mit Sport stehen — Begriff „Sport“ — Tätigkeit, die durch eine körperliche Komponente gekennzeichnet ist — Duplicate-Bridge)

(2017/C 437/09)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

Upper Tribunal (Tax and Chancery Chamber)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: The English Bridge Union Limited

Beklagte: Commissioners for Her Majesty's Revenue & Customs

Tenor

Art. 132 Abs. 1 Buchst. m der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem ist dahin auszulegen, dass eine Tätigkeit wie Duplicate-Bridge, die durch eine unbedeutend erscheinende körperliche Komponente gekennzeichnet ist, nicht unter den Begriff „Sport“ im Sinne dieser Bestimmung fällt.

⁽¹⁾ ABl. C 145 vom 25.4.2016.

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 25. Oktober 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Najwyższy — Polen) — POLBUD — WYKONAWSTWO sp. z o.o., in Liquidation

(Rechtssache C-106/16) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Niederlassungsfreiheit — Grenzüberschreitende Umwandlung einer Gesellschaft — Verlegung des satzungsmäßigen Sitzes einer Gesellschaft ohne Verlegung des tatsächlichen Sitzes — Ablehnung der Löschung im Handelsregister — Nationale Regelung, die die Löschung im Handelsregister davon abhängig macht, dass die Gesellschaft am Ende eines Liquidationsverfahrens aufgelöst wird — Anwendungsbereich der Niederlassungsfreiheit — Beschränkung der Niederlassungsfreiheit — Schutz der Interessen der Gläubiger, der Minderheitsgesellschafter und der Arbeitnehmer — Bekämpfung missbräuchlicher Praktiken)

(2017/C 437/10)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Sąd Najwyższy

Partei des Ausgangsverfahrens

POLBUD — WYKONAWSTWO sp. z o.o., in Liquidation

Tenor

1. Die Art. 49 und 54 AEUV sind dahin auszulegen, dass die Niederlassungsfreiheit für die Verlegung des satzungsmäßigen Sitzes einer nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründeten Gesellschaft in einen anderen Mitgliedstaat gilt, durch die diese unter Einhaltung der dort geltenden Bestimmungen ohne Verlegung ihres tatsächlichen Sitzes in eine dem Recht dieses anderen Mitgliedstaats unterliegende Gesellschaft umgewandelt werden soll.
2. Die Art. 49 und 54 AEUV sind dahin auszulegen, dass sie der Regelung eines Mitgliedstaats entgegenstehen, die die Verlegung des satzungsmäßigen Sitzes einer nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründeten Gesellschaft in einen anderen Mitgliedstaat, durch die sie unter Einhaltung der dort geltenden Bestimmungen in eine dem Recht dieses anderen Mitgliedstaats unterliegende Gesellschaft umgewandelt werden soll, von der Auflösung der ersten Gesellschaft abhängig macht.

⁽¹⁾ ABL C 211 vom 13.6.2016.

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 26. Oktober 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des
Amtsgerichts Kehl — Deutschland) — Strafverfahren gegen I

(Rechtssache C-195/16) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Beförderung — Führerschein — Richtlinie 2006/126/EG — Art. 2 Abs. 1 — Gegenseitige Anerkennung von Führerscheinen — Begriff „Führerschein“ — Zertifikat über die Führerscheinprüfung [Certificat d'examen du permis de conduire (CEPC)], das seinen Inhaber berechtigt, vor der Aushändigung des endgültigen Führerscheins im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, der das Zertifikat ausgestellt hat, ein Fahrzeug zu führen — Führen eines Fahrzeugs durch den Inhaber eines CEPC in einem anderen Mitgliedstaat — Verpflichtung zur Anerkennung des CEPC — Dem Inhaber des CEPC auferlegte Sanktionen wegen des Führens eines Fahrzeugs außerhalb des Hoheitsgebiets des Mitgliedstaats, der das CEPC ausgestellt hat — Verhältnismäßigkeit)

(2017/C 437/11)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Amtsgericht Kehl

Partei des Ausgangsverfahrens

I

Beteiligte: Staatsanwaltschaft Offenburg

Tenor

1. Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Führerschein sowie die Art. 18, 21, 45, 49 und 56 AEUV sind dahin auszulegen, dass sie einer Regelung eines Mitgliedstaats nicht entgegenstehen, aufgrund deren dieser Mitgliedstaat die Anerkennung eines in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Legitimationspapiers, mit dem das Bestehen einer Fahrerlaubnis seines Inhabers bescheinigt wird, das aber nicht den Anforderungen des in der Richtlinie vorgesehenen Führerscheinmusters entspricht, auch dann verweigern kann, wenn der Inhaber des Legitimationspapiers die in der Richtlinie aufgestellten Voraussetzungen für die Ausstellung eines Führerscheins erfüllt.